

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 58. Sitzung (21.04.1882)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Beilage zum Protokoll der 58. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 21. April 1882.

Zweiter Bericht der Budgetkommission

über

das Budget der Eisenbahnbetriebsverwaltung Titel II. Andere persönliche Ausgaben
§. 12. Gnadengehalte 14000 Mark und die durch Nachtrag angeforderten Remunerationen im Gesamtbetrage von 170000 Mark.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Friedrich**.

Die zweite Kammer hat in ihrer Sitzung vom 24. März d. J. unter §. 12 a. der Ausgaben der Eisenbahnbetriebsverwaltung folgende Position eingestellt:

§. 12 a. Remunerationen für die Bediensteten ohne Staatsdienereigenschaft und jene mit Staatsdienereigenschaft, für welche die Durchschnittsbesoldung 2900 M. nicht übersteigt, mit der Maßgabe, daß zwischen den Bediensteten ohne Staatsdienereigenschaft und jenen mit Staatsdienereigenschaft die Remunerationssumme in der Weise nach Verhältniß ihrer Gehalts- beziehungsweise Besoldungsbezüge vertheilt wird, daß Erstere auf die gleiche Bezugssumme den anderthalbfachen Betrag dessen erhalten, was den Beamten mit Staatsdienereigenschaft zufällt und daß nur jene Bediensteten vom Bezug der Remunerationen ausgeschlossen werden dürfen, gegen welche in einem der beiden vorhergegangenen Jahre eine Disziplinarstrafe ausgesprochen worden ist 170 000 M.

Die hohe erste Kammer hat dagegen mit Bezug hierauf in ihrer Sitzung vom 4. April d. J. den Antrag ihrer Budgetkommission angenommen, dahin lautend:

das Budget

- a. der Eisenbahnbetriebsverwaltung,
- b. der Dampfschiffahrtsverwaltung,
- c. der umlaufenden Betriebsfonds dieser beiden Verwaltungen,
- d. über den Antheil Badens an dem Ertrag der Main-Neckar-Eisenbahn

berathen und die sämtlichen Sätze und Summen, wie sie in der mit gef. Aufschrift vom 24. v. M. in besonderer Ausfertigung mitgetheilten Beschlüssen der zweiten Kammer enthalten sind, genehmigt.

Was aber den mit gedachter gef. Aufschrift weiter in Abschrift mitgetheilten Antrag der Abg. Edelmanu und Genossen zu 12 a. der Ausgabe des Betriebsbudgets, welchem von der zweiten Kammer die Zustimmung erteilt worden, betrifft, so hat die erste Kammer den Antrag ihrer Budgetkommission

„in Uebereinstimmung mit der zweiten Kammer der Anforderung Großherzoglicher Regierung von 170 000 M. jährlich für Remunerationen zwar ihre Zustimmung zu erteilen, dagegen den die Verwendungsart dieses Remunerationssfonds betreffenden Beschluß der zweiten Kammer, als für die erste Kammer nicht annehmbar zu erklären, angenommen“.

Seitens der zweiten Kammer war die Bewilligung der in Frage stehenden Summe mit festen, von der Position nicht trennbaren Bestimmungen über die Art ihrer Verwendung erfolgt, daher können wir die Auffassung des andern hohen Hauses nicht theilen, als ob nun, nachdem die hohe erste Kammer diese Bestimmung für nicht annehmbar erklärt hat, die Position unbedingt bewilligt sei.

Nachdem vielmehr der Herr Präsident des Finanzministeriums sowohl in diesem Hause als in der hohen ersten Kammer Namens der Großherzoglichen Regierung erklärt hat, sie könne die Bewilligung der für Remunerationen ausgesetzten Summe mit den Bestimmungen, wie sie die zweite Kammer beigefügt, nicht annehmen, besteht die Bewilligung nicht mehr, weil eine Uebereinstimmung der Großherzoglichen Regierung und der zweiten Kammer über die betreffende Budgetposition nicht vorhanden ist.

Um nun aber eine solche Uebereinstimmung in einer für die Interessen der Staatsverwaltung und einer zahlreichen Beamtenklasse wichtigen Frage anzubahnen, schlägt die Budgetkommission dem hohen Hause vor:

I. 1. Die Position 12 a. für Remunerationen nach den von der Großherzoglichen Regierung beantragten prozentualen Auftheilen an dem Reinerträgniß des Eisenbahnbetriebs mit jährlichen 170 000 M. neuerdings zu bewilligen.

Dabei spricht aber das hohe Haus die dem Protokoll einzuverleibende bestimmte Voraussetzung aus:

1. daß die Höhe der Summe der Remunerationen nach den Ergebnissen des letzten Jahres zu berechnen ist, über welches die definitiven Rechnungsergebnisse vorliegen,
2. daß Staatsdiener jener Kategorien, deren Durchschnittsbesoldung 2900 M. übersteigt, nur ausnahmsweise für außerordentliche Leistungen mit Remunerationen bedacht werden;
3. daß im Uebrigen die Remunerationssumme:
 - a. im Allgemeinen nach den Durchschnittssätzen der Besoldungs- und Gehaltsbezüge,
 - b. zwischen den Beamten mit Staatsdienerereignenschaft, den sonstigen Angestellten aber nach Verhältnis ihrer Bezüge in der Weise vertheilt werde, daß die Letztern auf die gleiche Gehaltssumme das $1\frac{1}{2}$ fache dessen erhalten, was den Beamten auf dieselbe Besoldungssumme zufällt;
4. daß nur solche Beamte und Angestellte, welche sich dessen besonders unwürdig gezeigt haben, von dem Bezuge der Remuneration ausgeschlossen werden;
5. daß die Großherzogliche Verwaltung dem nächsten Landtage jeweils besondere Abrechnung über die Verwendung der Remunerationen für jede einzelne Bedienstetenklasse vorzulegen hat;
6. daß die §§. 10 und 11 des Finanzgesetzes dahin abgeändert werden, daß die Ersparnisse an Besoldungen und Gehältern bei der Eisenbahnbetriebs- und Bodenseedampfschiffahrts-Verwaltung zu Belohnungen nicht verwendet werden.

II. Es wolle die Kammer hierüber in abgekürzter Form beraten.